

Hiernächst 4) die zu konstatirenden Objekte betreffend, würde von allen bey einem Rittergute befindlichen Stücken nichts auszunehmen seyn, woraus irgand ein Vortheil, Vorzug oder pecuniärer Gewinn für den Besitzer entstehet, es wären denn solche auf Industrie beruhende Vorkehrungen, wovon bereits eine Steuer entrichtet wird, wie z. E. Brannteweln, Brennerereyen ꝛc. ꝛc. Unter Objekten einer Gattung würde 5) allerdings eine Bonitirung und daher entstehende differente Schätzung Platz greifen, — gewissen, allen und jeden Gütern gleich zukommenden Berechtigungen aber, als z. B. der Landtagsfähigkeit, Kanzleyfähigkeit, Weg- und Zollfreiheit ꝛc. eine und dieselbe Schätzung untergelegt werden müssen. Mit der Licent-Freiheit dürfte es jedoch eine andere Bewandniß haben, da sich theils ihr Werth nach der Größe des Guts richtet, theils solche bey verpachteten Gütern gar nicht in Anschlag kommen kann. Letztlich dürfte 6) unter ständigen und unständigen Einkünften ein Unterschied zu machen, jene nach ihrem feststehenden Ertrage zu taxiren, diese hingegen nach einem fünf- oder zehnjährigen Durchschnitt zu evaluiren seyn.

§. 29.

Je welt umfassender der Gegenstand eines nach diesem Grundriß aufzustellenden, auf festen und permanenten Grundsätzen beruhenden Ritterschaftlichen Steuer-Fußes ist, und je mehr dazu Vorarbeitung, Genauigkeit und Müsse erfordert wird, wenn das Werk einen bleibenden Werth haben soll, desto eher wird man hoffentlich darin übereinstimmen, daß die Behandlung desselben nicht das Geschäft einer Kantons-Zusammenkunft seyn könne, sondern es in dieser nur darauf ankommen dürfte:

theils die vorstehenden, oder nach Befinden noch meh-